Zusatzversorgungskasse

Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes

Saarbrücken, 25.05.2011

Nichtberücksichtigung von Mutterschutzzeiten bei der betrieblichen Zusatzversorgung der VBL verfassungswidrig

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ist eine Zusatzversorgungseinrichtung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und hat die Aufgabe, den Arbeitnehmern der an der VBL beteiligten Arbeitgeber im Wege privatrechtlicher Versicherung eine Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Diese ergänzt die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Das System der Zusatzversorgung der VBL wird durch die Satzung der VBL näher ausgestaltet. Nach der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Rechtslage hatte Anspruch auf eine betriebliche Versorgungs- bzw. Versicherungsrente nur ein Arbeitnehmer, der eine Wartezeit von 60 sog. Umlagemonaten erfüllte. Als Umlagemonat galt ein Kalendermonat, für den der Arbeitgeber eine Umlage für mindestens einen Tag für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entrichtet, d. h. nach der Definition in der VBL-Satzung der Arbeitnehmer steuerpflichtigen Arbeitslohn bezogen hat. Da das Mutterschaftsgeld steuerfrei gestellt ist, wurden nach der alten Rechtslage für die Mutterschutzzeiten keine Umlagen durch den Arbeitgeber gezahlt, mit der Folge, dass die Zeiten des Mutterschutzes bei der Wartezeitberechnung keine Berücksichtigung fanden. Dagegen wurden nach einer speziellen Anrechungsregel der Satzung sämtliche Krankheitszeiten, in denen ein Arbeitnehmer gesetzliche Lohnfortzahlung oder einen Krankengeldzuschuss nach den tarifvertraglichen Regelungen des öffentlichen Dienstes erhalten hat, als Umlagezeiten berücksichtigt.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 28. April 2011 (Az.: 1 BvR 1409/10) entschieden, dass die Nichtberücksichtigung von Mutterschutzzeiten bei der betrieblichen Zusatzversorgung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wegen Verstoßes gegen das geschlechtsbezogene Diskriminierungsgebot gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG verfassungswidrig sei. Dieser Verstoß führe dazu, dass die Beschwerdeführerin eine Anrechnung ihrer Mutterschutzzeiten auf die Wartezeit im Rahmen der betrieblichen Zusatzversorgung der VBL verlangen könne. Denn eine Gleichbehandlung von Versicherten, die während ihrer Versicherungszeiten Mutterschutz in Anspruch genommen haben, und denjenigen, für die während ihrer Krankheit von ihren Arbeitgebern Umlagen entrichtet worden sind, könne nachträglich nur dadurch erreicht werden, dass die Mutterschutzzeiten als Umlagemonate berücksichtigt werden.

Die Tarifvertragsparteien werden im Rahmen der zurzeit laufenden Tarifvertragsverhandlungen zum Zusatzversorgungsrecht u.a. auch Neuregelungen zur Behandlung von Mutterschutzzeiten unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verhandeln. Die Ergebnisse werden anschließend satzungsrechtlich und verfahrensmäßig von der Kasse umgesetzt.

⏩ Pressemitteilung des BVerfG Nr. 33/2011 vom 17. Mai 2011
⏩ Beschluss des BVerfG vom 28. April 2011